



Reise- und Teilnahmebedingungen für Reisen des Jugendwerks

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Teilnahmeberechtigt sind Mädchen und Jungen in den angegebenen Altersgruppen.

Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem*den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Menschen mit körperlichen oder seelischen Behinderungen können nur nach Absprache und schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter teilnehmen. Der Teilnahmevertrag ist zu Stande gekommen, wenn die Anmeldung vom JUGENDWERK schriftlich bestätigt worden ist.

2. Zahlungsbedingungen

Nach Erhalt der Teilnahmebestätigung, die als Rechnung gilt, und des Sicherungsscheins, ist binnen 14 Tage eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zu leisten. Der Restbetrag ist bei Aushändigung der kompletten Reiseunterlagen, spätestens aber 2 Wochen vor Reisebeginn fällig.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des JUGENDWERKS sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des JUGENDWERKS.

4. Leistungsänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von einem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom JUGENDWERK nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Evtl. Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Das JUGENDWERK ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird es der*dem Reiseteilnehmer*in eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Reiserücktritt anbieten.

Das JUGENDWERK ist berechtigt, unter bestimmten, in den Leistungsbeschreibungen im Einzelnen anzugebenden Voraussetzungen nachträglich eine Änderung des Zustiegs- / Abfahrtsortes vorzunehmen.

5. Mindestteilnahmezahl

Das JUGENDWERK kann vom Reisevertrag bis 4 Wochen vor Reisebeginn zurückzutreten, wenn die Mindestteilnahmezahl nicht erreicht wird. Die Mindestteilnahmezahl ist in der jeweiligen Freizeitausschreibung (siehe Programmheft) angegeben. Eine entsprechende Mitteilung muss der*dem Reiseteilnehmer*in bis spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn zugegangen sein. Der bereits gezahlte Reisepreis wird in vollem Umfang erstattet. Das JUGENDWERK ist bemüht ein Ersatzangebot zu stellen.

6. Rücktritt, Umbuchung

Ein Rücktritt von einer Freizeit muss zur Beweissicherung in Textform erfolgen. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim JUGENDWERK.

Tritt ein*e Reiseteilnehmer*in vom Reisevertrag zurück oder aber tritt sie*er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Freizeit nicht an, kann das JUGENDWERK eine angemessene Entschädigung für die getroffene Reisevorbereitung

und für seine Aufwendungen verlangen. Diese ist folgendermaßen gestaffelt:

- bis 60 Tage vor Reisebeginn 30 € Bearbeitungsgebühr
- 59 bis 30 Tage vor Reisebeginn 20% des Reisepreises
- 29 bis 15 Tage vor Reisebeginn 40% des Reisepreises
- 14 bis 8 Tage vor Reisebeginn 60% des Reisepreises
- 7 Tage bis 1 Tag vor Reisebeginn 80% des Reisepreises
- am Abreisetag oder später 90% des Reisepreises

Die Berechnung der Pauschalsätze berücksichtigt die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich anderweitige Verwendung der Reiseleistungen. Der*dem Reisetilnehmer*in bleibt es freigestellt nachzuweisen, dass der Aufwand des JUGENDWERKS geringer ausfällt als die angegebenen Pauschalsätze.

Tritt die*der Reisetilnehmer*in ohne vorherige Rücktrittserklärung die Reise nicht an, so gilt dies als am Abreisetag erklärter Rücktritt vom Vertrag. Nichtzahlung des Teilnahmebeitrages, d.h. des Reisepreises, stellt in keinem Fall eine Rücktrittserklärung dar.

Lässt sich die*der Reisetilnehmer*in mit Zustimmung des JUGENDWERKS durch eine geeignete Person vertreten oder nimmt sie*er mit Zustimmung des JUGENDWERKS an einer anderen Freizeit teil, so werden lediglich Verwaltungskosten in Höhe von 30,00 € sowie der Differenzbetrag der Reise erhoben.

Das JUGENDWERK empfiehlt den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.

Reiserücktrittskosten-Versicherung

Das JUGENDWERK bietet den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung an. Die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung mit Selbstbeteiligung soll bei Buchung der Reise, spätestens jedoch 30 Tage vor der Reise abgeschlossen werden. Die Höhe der Prämie* hängt vom Reisepreis ab:

Bei einem Reisepreis bis 100,00 €	6,00 € pro Person
Bei einem Reisepreis bis 200,00 €	9,00 € pro Person
Bei einem Reisepreis bis 300,00 €	14,00 € pro Person
Bei einem Reisepreis bis 400,00 €	18,00 € pro Person
Bei einem Reisepreis bis 500,00 €	22,00 € pro Person
Bei einem Reisepreis bis 600,00 €	28,00 € pro Person
Bei einem Reisepreis bis 800,00 €	34,00 € pro Person
Bei einem Reisepreis bis 1.000,00 €	39,00 € pro Person
Bei einem Reisepreis bis 1.200,00 €	48,00 € pro Person
Bei einem Reisepreis bis 1.400,00 €	57,00 € pro Person

Die versicherte Person trägt bei schwerem Unfall und unerwarteter schwerer Erkrankung einen Selbstbehalt von 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25,00 €.

* Änderungen der Prämienhöhe durch den Versicherungspartner (ERV) vorbehalten.

Das JUGENDWERK kann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn

- a.) der Vertragspartner (Reiseteilnehmer*in bzw. deren*dessen Erziehungsberechtigte*r) seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt oder die vereinbarten Vertragsbedingungen nicht einhält.
- b.) die Durchführung der Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände (Krieg, Streik, Unruhen, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen etc.) erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.
- c.) die Mindestteilnahmezahl (siehe jeweilige Freizeitausschreibung im Programmheft) nicht erreicht wird. Eine entsprechende Mitteilung muss der*dem Reiseteilnehmer*in bis spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn zugegangen sein. Das JUGENDWERK ist bemüht ein Ersatzangebot zu stellen.

7. Ersatzperson

Bis vor Reisebeginn kann sich ein*e Reiseteilnehmer*in bei der Durchführung der Fahrt durch eine dritte Person ersetzen lassen. Das JUGENDWERK kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn durch deren Teilnahme Mehrkosten entstehen und wenn der Dritte den besonderen Erfordernissen in Bezug auf die Reise nicht genügt oder inländische bzw. ausländische gesetzliche Vorschriften einer Teilnahme entgegenstehen. Für die Benennung einer Ersatzperson werden, wie bei der Umbuchung 30,00 € in Rechnung gestellt.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände:

Wird eine Fahrt infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl das JUGENDWERK als auch die*der Reiseteilnehmer*in den Vertrag kündigen.

Wird der Vertrag gekündigt, so kann das JUGENDWERK für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist das JUGENDWERK verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, die*den Reiseteilnehmer*in zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten der*dem Reiseteilnehmer*in zur Last.

9. Haftung

Das JUGENDWERK haftet für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen. Das JUGENDWERK haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

10. Haftungsausschluss

Das JUGENDWERK haftet nicht für Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B.: Ausstellungen, Stadtführungen, Sportveranstaltungen etc.) und die im Vertrag ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

Da das JUGENDWERK auf etwaige Flug- und Fahrplangestaltungen keinen Einfluss hat, übernimmt es auch nicht die Haftung für evtl. Verkehrsbehinderungen, Verspätungen und mit solchen Fällen verbundenen Terminverschiebungen. Ebenso erfolgen Baden und andere Sonderveranstaltungen (Klettern, Segeln, Surfen, Skifahren, etc.) auf eigene Gefahr.

Weiterhin ist ein Anspruch auf Schadensersatz gegen das JUGENDWERK ausgeschlossen bzw. beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Die Haftung nach § 8a Absatz 1, Satz 2 StVG ist auf den Umfang der Haftpflichtversicherung begrenzt. Das JUGENDWERK haftet nicht für Schäden am Reisegepäck über 1.000 € pro Person bei einem Transportmittelunfall. Keine Haftung besteht bei Einbruch oder Diebstahl. Das JUGENDWERK empfiehlt daher den Abschluss einer Reisegepäckversicherung. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen, sind von der*dem Reiseteilnehmer*in selbst zu beaufsichtigen. Sie*Er haftet für jeden Schaden, der durch die von ihr*ihm mitgeführten Sachen verursacht wird.

11. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des JUGENDWERKS für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis.

a.) Soweit ein Schaden der*des Reisetilnehmer*in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b.) soweit das JUGENDWERK für den für die Reisetilnehmer*innen entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Ein Schadensanspruch gegen das JUGENDWERK ist beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften und internationaler Abkommen, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist.

12. Gepäckbeförderung (siehe auch Haftungsausschluss)

Gepäck wird im normalen Umfang befördert, dies bedeutet pro Person einen Koffer und ein Handgepäckstück, im Winter zusätzlich ein Paar Ski / ein Snowboard sowie ein Paar Skischuhe. Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind von der*dem Reisetilnehmer*in beim Umsteigen von einem Transportmittel in ein anderes selbst zu beaufsichtigen.

13. Ansprüche aus dem Reisevertrag

Es gelten die gesetzlichen Vorgaben. Ansprüche sind gegenüber dem JUGENDWERK in Textform geltend zu machen.

14. Transfer und Transport

Der Transfer zum Ferienort findet grundsätzlich durch ein Busunternehmen in einem Reisebus (ab/bis Würzburg) statt. Erfolgt die Anreise zum Ferienort durch Eigenleistung der Reisetilnehmer*innen oder durch eine andere Art, wird in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich darauf hingewiesen. Der Name des jeweiligen Busunternehmens wird im Infobrief vor der Freizeit bekannt gegeben. Vor Ort nutzen die Reisetilnehmer*innen öffentliche Verkehrsmittel, die Kosten hierfür sind in der Regel im Reisepreis enthalten.

15. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Visakosten sind grundsätzlich nicht im Reisepreis inbegriffen. Mit der Buchungsbestätigung teilt das JUGENDWERK die zum Buchungszeitpunkt geltenden Bestimmungen zu Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften, soweit sie dem JUGENDWERK bekannt sind oder bekannt sein müssten, mit. Das JUGENDWERK gibt Änderungen der genannten Bestimmungen bis zum Abreisetag schriftlich nach Kenntnisnahme bekannt. Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist die*der Reisetilnehmer*in selbst verantwortlich. Das JUGENDWERK übernimmt keine Haftung für die Nachteile, die sich aus der Nichtbeachtung obiger Vorschriften ergeben.

16. Mitwirkungspflicht der Reisetilnehmer*innen

Das JUGENDWERK ist bemüht die Reise zur Zufriedenheit aller Reisetilnehmer*innen vertragsgerecht durchzuführen. Die Reisetilnehmer*innen sind verpflichtet bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen zu einer Behebung der Störung beizutragen und evtl. Schaden gering zu halten.

Die Reisetilnehmer*innen sind insbesondere verpflichtet Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reisebegleitung zur Kenntnis zu bringen. Diese hat in angemessener Zeit für Abhilfe zu sorgen, sofern das möglich ist. Unterlässt es die*der Reisetilnehmer*in schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt unter Umständen ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

17. Ausschluss

Das JUGENDWERK erwartet, dass die*der Reisetilnehmer*in sich in die Gruppengemeinschaft einfügt und den Weisungen der TeamerInnen Folge leistet und die Sitten und Gebräuche des Gastlandes respektiert.

Wenn sich ein*e Reisetilnehmer*in trotz Abmahnung durch das JUGENDWERK oder seine Beauftragten nicht als gemeinschaftsfähig erweist, nachhaltig stört, das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt, die Gruppengemeinschaft gefährdet, oder gegen die Gesetze und Sitten und Gebräuche des Gastlandes grob verstößt, gibt die*der Reisetilnehmer*in dem JUGENDWERK die Möglichkeit, sie*ihn ohne Erstattung des Reisepreises von der

weiteren Reise auszuschließen und die*den Reisetilnehmer*in nach Hause zu schicken. Entstehende Kosten gehen zu Lasten der*des Reisetilnehmer*in bzw. der Erziehungsberechtigten. Bei Minderjährigen gehören dazu auch die Kosten für eine Begleitperson, einschließlich der Kosten für den Rücktransport der Begleitperson zum Ferienort. Ein Anspruch auf Erstattung des Reisepreises besteht in diesem Fall nicht. Zu groben Verstößen gehören auch Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz betreffs Alkohol- und Nikotinmissbrauchs und der Besitz oder der Konsum von illegalen Drogen jeglicher Art.

18. Kosten/Zuschüsse

Bei den im Prospekt aufgeführten Preisen handelt es sich um die Gesamtkosten des Aufenthalts, von denen die zu erwartenden allgemeinen öffentlichen Zuschüsse bereits abgezogen wurden. Allgemeine Verwaltungskosten sind im Reisepreis enthalten.

Einige Krankenkassen gewähren bei Kindererholungen einen Zuschuss. Zu beachten ist dabei, dass diese Kostenbeteiligungen normalerweise nur alle drei Jahre gewährt werden. Allerdings sind hier in begründeten Fällen auch Ausnahmen möglich.

Auf Grund von besonderen Familiensituationen und bei geringem Einkommen besteht die Möglichkeit, dass bei Freizeiten die Kosten teilweise von dem zuständigen Jugendamt übernommen werden. Die Regelungen sind von Jugendamt zu Jugendamt in Unterfranken verschieden.

Das JUGENDWERK ist bei Bedarf gerne bereit, bei der Antragstellung und Sicherstellung der Finanzierung behilflich zu sein.

19. Recht der Bildverwertung

Das JUGENDWERK behält sich vor mit Fotos von Teilnehmer*innen zu werben. Ist dies nicht gewünscht, bedarf es dem schriftlichen Widerspruch.

20. Allgemeines

a.) Die Berichtigung von Irrtümern sowie von Druck- und Rechenfehlern bleibt dem JUGENDWERK vorbehalten.

b.) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

21. Gerichtsstand

Ist Würzburg.

Stand: 21.11.2017